JENNIFER VOGELSANG

Kommunikationsformen des Internetzeitalters im Lichte der Kommunikationsfreiheiten des Grundgesetzes

Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht 36

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 36



Jennifer Vogelsang

Kommunikationsformen des Internetzeitalters im Lichte der Kommunikationsfreiheiten des Grundgesetzes

Jennifer Vogelsang, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum; seit 2012 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht an der Ruhr-Universität Bochum; seit 2015 Referendarin am Landgericht Bochum; 2017 Promotion.

e-ISBN PDF 978-3-16-155379-0 ISBN 978-3-16-155378-3 ISSN 1867-8912 (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im Sommersemester 2016 als Dissertation angenommen. Tag der mündlichen Prüfung war der 19. Januar 2017. Für die Veröffentlichung wurde die Arbeit auf den Stand vom 01.07.2017 gebracht.

Besonderer Dank gilt an erster Stelle meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Wolfram Cremer, für seine hervorragende Unterstützung und sein persönliches Engagement bei der Betreuung dieser Arbeit. Indem er mir stets den notwendigen Freiraum für eigene Gedanken gab sowie durch seine jederzeitige Diskussionsbereitschaft, hat er entscheidend zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen. Besonderer Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Stefan Huster für dessen freundliche Bereitschaft, das Zweitgutachten zu dieser Arbeit zu erstellen. Ich danke ebenfalls Frau Prof. Dr. Bettina Noltenius für ihr Mitwirken an der Prüfungskommission

Für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses danke ich der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg.

Ich danke dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe "Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht" und insbesondere Herrn Dr. Gillig und Frau Taudt für ihre freundliche Betreuung.

Zudem danke ich dem NWB Verlag für die großzügige Gewährung eines Stipendiums im Rahmen des Bildungsfonds der Ruhr-Universität Bochum während meiner Studienzeit.

Darüber hinaus danke ich von ganzem Herzen meiner Familie, meinen Freunden und Kollegen am Lehrstuhl, ohne deren tägliche Unterstützung die Arbeit nicht zu dem geworden wäre, was sie heute ist: Ein herzlicher Dank gebührt zunächst meinen Wegbegleitern am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht an der Ruhr-Universität Bochum, durch die ich meine Promotionszeit in schöner Erinnerung behalten werde. Insbesondere Frau Stefanie Große und Herrn Gregor-Julius Ostermann danke ich für ihre jederzeitige Hilfsbereitschaft, lustige Pausengespräche, aber auch für spannende Diskussionen und konstruktive Kritik. Meiner Familie danke ich vor allem für ihren steten, bedingungslosen Rückhalt, ihren Zuspruch und ihre Liebe, was mir mehr bedeutet, als Worte jemals ausdrücken können. Nicht zu vergessen sind an dieser Stelle

VI Vorwort

auch Juris und Frida. Mein größter Dank gilt schließlich Herrn Sascha Kargitta, der die Entstehung dieser Arbeit am nächsten miterlebt und mir während dieser Zeit mit seiner unermüdlichen Geduld, Zuversicht und liebevollen Unterstützung stets unterstützend zur Seite stand.

Herne, im Juni 2017

Jennifer Vogelsang

Inhaltsverzeichnis

	vortirzungsverzeichnis	V XVII
Einl	eitung	1
	Communikationsformen des Internetzeitalters und ihre fassungs-)rechtliche Relevanz	3
I.	Kommunikationsformen des urbanen Raums: Flashmobs, Smartmobs und Facebook-Partys	4
II.	Kommunikationsformen des virtuellen Raums: Virtuelle Blockade- aktionen, Zusammenkünfte in virtuellen Foren zu Kommunikations- zwecken und Shitstorms	8
B. A	ufgabenstellung und Gang der Untersuchung	13
gese	Die themengebenden Kommunikationsformen und ihre ellschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen – nomenologie und Begriffsbildung	15
	Communikationsformen des urbanen Raums: Flashmob,	
Smai	rtmob und Facebook-Party	17
I.	Flashmob	17
	1. Multimedial koordinierte Zusammenkunft	17
	2. Mangelnde feste Organisationsstruktur	18
	3. Unbestimmte Teilnehmerzahl	19
	4. Überraschungseffekt vs. Spontaneität	19
	5. Keine Gebundenheit an den öffentlichen Raum	20
	6. Unterhaltungszweck als subjektive Komponente	21 22
П	7. Zwischenergebnis	22
	Smartmon	,,

VIII	Inhaltsverzeichnis

III.	Facebook-Party	23
IV.	Zwischenergebnis	24
aktie	Kommunikationsformen des virtuellen Raums: Virtuelle Blockade- on, virtuelle Zusammenkunft zu Kommunikationszwecken und	
Shit	storm	25
I.	Virtuelle Überlastungsangriffe bzw. Denial of Service-Attacken	26
II.	Zusammenkunft im virtuellen Raum zu Kommunikationszwecken	27
III.	Shitstorm	27
	Die technologischen Voraussetzungen und gesellschaftlichen	
Rah	menbedingungen der Kommunikationsformen	29
I.	Das Internet als Ursprung neuer Kommunikationsformen	29
	2. Web 2.0: Internetnutzer als Content-Provider	31
	3. Social Software	32
	4. Technische Grundlagen virtueller Kommunikationsprozesse	34
	5. Zwischenergebnis	34
II.	Der Einfluss des technologischen Fortschritts auf menschliches	2.5
	Kommunikationsverhalten und gesellschaftliche Prozesse	35
III.	Die themengebenden Phänomene unter dem Blickwinkel	27
	posttraditionaler Vergemeinschaftungsformen	37
IV.	Fazit	39
Teil	2: Verfassungsrechtlicher Rahmen	41
A. (Grundrechtlicher Schutz der neuen Handlungs- und	
	nmunikationsformen	43
I.	Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG	44
1.	Entstehung und Entwicklungsprozess der Versammlungsfreiheit	45
	Funktionen der Versammlungsfreiheit	50
	a) Das Verhältnis der Kommunikationsgrundrechte zum	
	Demokratieprinzip in der Rechtsprechung des Bundes-	
	verfassungsgerichts	51
	b) Der demokratisch-funktionalisierte Ansatz – Versammlungs-	
	freiheit als genuin "politisches" Grundrecht	53
	aa) Genealogie des demokratisch-funktionalisierten Ansatzes: Die Integrationslehre Rudolf Smends	55
	bb) Demokratisch-funktionalisierte Grundrechtsauslegung	56

			Inhaltsverzeichnis
	c)		liberal-individualisierte Ansatz – Versammlungsfreiheit
		als	umfassendes Abwehrrecht
		aa)	Verfassungstheoretische Herleitung des liberalen
			Grundrechtsverständnisses
		bb)	Auslegung der Versammlungsfreiheit nach dem
			liberalen Grundrechtsverständnis
			ischenergebnis
3.	De	r Ve	rsammlungsbegriff
	a)	Miı	ndestteilnehmerzahl
	b)	Zei	tliche Mindestdauer
			neinsame Zweckverfolgung – Abgrenzung zur Ansammlung.
			terielle Anforderungen an den Zweck
	4)	aa)	Begriffsverständnis in der Literatur
		,	(1) Weites Begriffsverständnis
			(2) Eingeschränktes Begriffsverständnis
			(a) Erweiterter Versammlungsbegriff
			(b) Enger Versammlungsbegriff
			(3) Zwischenergebnis
		bb)	Begriffsverständnis in der Rechtsprechung
			(1) Bundesverfassungsgericht
			(2) Verwaltungsgerichtsbarkeit
			(3) Zwischenergebnis
		cc)	Stellungnahme und eigener Ansatz
			(1) Grundsätzliches zur Grundrechtsauslegung
			(2) Wortlaut
			(3) Genese
			(4) Systematik
			(a) Ausgestaltung der Versammlungsfreiheit als
			Deutschengrundrecht
			(b) Versammlungsfreiheit zwischen allgemeiner
			Handlungsfreiheit und Meinungsfreiheit
			(c) Verhältnis zur Vereinigungsfreiheit
			gem. Art. 9 Abs. 1 GG
			(d) Systematische Auslegung auf internationaler
			und europäischer Ebene
			(aa) Art. 11 Abs. 1 EMRK
			(bb) Art. 12 Abs. 1 GRCh
			(cc) Zwischenergebnis
			(e) Zwischenergebnis
			(5) Sinn und Zweck
			(a) Versammlungsfreiheit als "demokratisches Grundrecht"
			- Kritik an einer funktionalen Grundrechtsauslegung
			(b) Ungeeignetheit des Erfordernisses öffentlicher
			Meinungsbildung für eine sachgemäße Bestimmung
			des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit
			(c) Ungeeignetheit des Erfordernisses der "Bestimmtheit und Geeignetheit zur öffentlichen Meinungsbildung"
			unu deelghemen zur ohemmenen weinungsbildung

				(d) Erhöhung des Schutzniveaus als Begründungs-	95
				widerspruch	93
				(e) Systemwidriger Verweis auf das VersG zur	0.0
				Begründung eines engen Versammlungsbegriffes	96
				(f) Kollektive Meinungsäußerung und -bildung als	0.5
				Sinn und Zweck der Versammlungsfreiheit	97
				(g) Fazit – Abgrenzung von Versammlungen zu Ansamm-	
				lungen, Unterhaltungs- und Eventveranstaltungen	100
	e)	Erg	ebnis	3	103
4.	An	wen	dung	des Versammlungsbegriffs auf die einzelnen	
				ationsformen des urbanen Raums	103
	a)			ob	103
	a)			sumtion unter die einzelnen Merkmale des	102
		aaj		sammlungsbegriffs	103
		hh)		Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2015	105
	1.)				10.
				b	
				k-Party	106
				3	107
5.	Sch	nutz	virtu	neller Versammlungen durch die Versammlungsfreiheit .	108
	a)	Der	Einf	fluss technologischen Fortschritts und gesellschaftlichen	
		Waı	ndels	auf das (Verfassungs-)Recht	112
	b)			ng von Art. 8 GG	115
	0)			tlaut	115
		ши)		Bedeutung des Begriffs "sich versammeln"	
				im allgemeinen Sprachgebrauch	116
				Juristische Verwendung des Begriffs	116
				Zwischenergebnis	118
		hh)		ese	118
				ematik	119
		cc)		Weitere Einschränkungen auf Schutzbereichsebene	119
				(a) Einschränkung des persönlichen Schutzbereichs	11,
				auf "alle Deutschen"	119
				(b) Einschränkung durch das Erfordernis von	11,
				Friedlichkeit und Waffenlosigkeit	120
				(c) Einschränkung des Schutzbereichs durch den	120
				Schrankenvorbehalt "unter freiem Himmel"	121
			(2)	Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG	123
				Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG	123
					12.
				Dynamische Auslegung des Fernmeldegeheimnisses gem. Art. 10 Abs. 1 GG	124
				E	124
				Neuentwicklung computerspezifischer Ausprägungen	124
				des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	125
				Die Schaffung des "Grundrechts auf Vergessenwerden	120
				im Netz" durch den EuGH	129
				Schutz virtueller Versammlungen durch völkerrechts-	120
				freundliche Auslegung des Grundgesetzes	130
				(a) Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 Abs. 1 GRCh	130

	Inhaltsverzeichnis	XI
	(b) Art. 21 IPbpR	131 132 133 135
	das gefundene Ergebnis	135 135
	bb) Virtuelle Zusammenkünfte zu Kommunikationszwecken (1) Versammlungsqualität	138 138 139
	cc) Shitstorm	140 141
II.	Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG	141
	1. Smartmob-Aktionen	142
	a) Kollektivrechtliche Dimension	142
	b) Individual rechtliche Dimension	145
	Übertragung auf Flashmobs und Facebook-Partys	146 146
	4. Ergebnis	140
***	-	
III.	Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG	147 148
	 Historie der Kunstfreiheit	151
	3. Flashmobs als "Straßenkunst"	151
	a) Materialer Ansatz	155
	b) Formaler Kunstbegriff	156
	c) Zeichentheoretischer Ansatz	157
	d) Ergebnis	157
	4. Smartmobs und Kunstfreiheit	157
	5. Facebook-Party	158
	6. Virtuelle Kunstfreiheit	158
	a) Vituelle Blockadeaktion/Denial of Service-Attacke	159
	b) Kommunikativer Austausch in virtuellen Foren	160
	c) Shitstorms	160
	7. Ergebnis	160
IV.	Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. GG	161
	1. Kommunikationsformen des urbanen Raums	161
	a) Smartmobs	161
	b) Flashmobs und Facebook-Partys	162
	2. Kommunikationsformen des virtuellen Raums	162
	a) Virtuelle Blockadeaktionen	162
	b) Kommunikativer Austausch in virtuellen Foren	163
	c) Shitstorm	164 165
	3. Ergebnis	103

Inhaltsverzeichnis

V.	Rundf	unkfreiheit	165
VI.	Allgen	neine Handlungsfreiheit	166
VII.		nee	166
		Kommunikationsformen des Internetzeitalters	
ausg	ehende	Gefährdungen	169
I.	Gefäh	rdungen durch Kommunikationsformen des urbanen Raums	169
II.	Von de	en Kommunikationsformen des virtuellen Raums	
	ausgeh	nende Gefährdungen	171
III.	Kein a	llgemeiner grundrechtlich verbürgter Konfrontationsschutz	172
Teil	3. Die	verwaltungsrechtliche Behandlung der neuen	
		ationsformen	173
, .			
A. K	ommur	ikationsformen des urbanen Raums	175
I.	Versar	nmlungsrecht	175
	1. An	wendbarkeit des Versammlungsgesetzes auf Smartmobs,	
		shmobs und Facebook-Partys	176
		Vorliegen einer Versammlung	176
		Öffentliche Versammlung	177
		s versammlungsrechtliche Maßnahmeregime	178
	a)	Das Anmeldeerfordernis aus § 14 VersG	180
		aa) Erfüllung des Anmeldeerfordernisses im Falle von Smartmobs .	180
		bb) Rechtsfolgen einer fehlenden oder unzutreffenden Anmeldung .	181
	b)	Versammlungsleitung	182
		aa) Versammlungsleitung bei Smartmobs	182
	,	bb) Rechtsfolgen bei Vorliegen einer leiterlosen Versammlung	182
		Zusammenfassung	183
II.		n- und Wegerecht	183
		aubnispflicht für die Durchführung von Flashmobs	
		er Facebook-Partys	184
	a)	Abgrenzung von Gemeingebrauch und Sondernutzung	185
		aa) Verkehrsbegriff	185
		bb) Gemeinverträglichkeit	186
	b)	Folgerungen für Flashmobs und Facebook-Partys	187
		aa) Flashmobs und Facebook-Partys im Lichte	187
		"kommunikativen Verkehrs"	188
		cc) Zwischenergebnis	189

		Inhaltsverzeichnis	XIII
		c) Bedeutung des Vorliegens von Straßenkunst	
		gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG	189
		d) Fazit zur straßenrechtlichen Erlaubnispflichtigkeit	404
	_	von Flashmobs und Facebook-Partys	191
	2.	Rechtsfolgen bei Fehlen einer erforderlichen straßen-	100
		rechtlichen Sondernutzungserlaubnis	192
		Ergebnis	194
III.	St	raßenverkehrsrecht	194
	1.	und Facebook-Partys	195
	2.	Rechtsfolgen der Erlaubnispflicht und Erlaubniserteilung	196
IV.	M	aßnahmen nach Allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht	196
		Präventive "Online-Streifen" in virtuellen Foren	197
		a) Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis	
		aus Art. 10 Abs. 1 GG	199
		b) Eingriff in das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit	
		und Integrität informationstechnischer Systeme aus	
		Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	200
		c) Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	
		aus Art. 2 Abs. 1 i. V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	201
		d) Art. 8 Abs. 1 GG	204
		e) Zwischenergebnis	204
	2.	Präventive ordnungsrechtliche Verordnungen auf der Grundlage	
		der §§ 25 ff. OBG NRW	205
		a) Abstrakte Gefahr aufgrund des gemeinsamen Konsums	
		alkoholhaltiger Getränke	207
		b) Abstrakte Gefahr aufgrund der öffentlichen Einladung zu	
		gemeinsamem Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit	210
		c) Abstrakte Gefahr aufgrund des Mitbringens von Glasfaschen	210
		d) Abstrakte Gefahr aufgrund der öffentlichen Einladung zu anderen	
		nichtkonformen Verhaltensweisen im öffentlichen Raum	211
		e) Abstrakte Gefahr aufgrund (alkoholbedingten) Störens,	
		Randalierens und Lärmens	211
		f) Ergebnis	212
	3.	Bewältigung konkreter Gefahren mittels konkreter Verfügungen	213
		a) Konkret-individuelle Verfügungen gegen einzelne Beteiligte	214
		aa) Veranstaltungsabsageverfügung an den Initiator	214
		(1) Verhaltensstörer	214
		(2) Zweckveranlasser	215
		(a) Das Institut des Zweckveranlassers	215
		(b) Anwendung der objektiven Zurechnungskriterien	
		auf in virtuellen Netzwerken aktive Initiatoren von	217
		Flashmobs und Facebook-Partys	217

	(3) Zwischenergebnis
	bb) Sperr- oder Löschverfügungen an Betreiber sozialer Netzwerke .
	cc) Weitere konkret-individuelle Maßnahmen
	b) Konkret-generelle Verfügungen an die gesamte Teilnehmerschaft
	aa) Präventive Allgemeinverfügungen im Vorfeld
	einer Zusammenkunft
	bb) Platzverweise unmittelbar vor einer Zusammenkunft
	(1) Wortlaut
	(2) Systematik
	(3) Genese
	(4) Sinn und Zweck
	(5) Ergebnis
V.	Kosten
	1. Kostentatbestände
	a) Reinigungskosten
	b) Ordnungsrechtliche Zwangsmaßnahmen
	aa) Smartmob
	(1) Unmittelbarer Zwang
	(2) Ersatzvornahme
	bb) Flashmob bzw. Facebook-Party
	c) Polizeiaufgebot
	2. Kostenschuldner
	3. Kostenverteilung bei Schuldnermehrheit
	4. Ergebnis
VI.	Gesamtergebnis zur verwaltungsrechtlichen Behandlung der
	Kommunikationsformen des urbanen Raums
<i>B. K</i>	ommunikationsformen des virtuellen Raums
т	Walandara and Haral and Landara Landara D.C.W.
I.	Keine Anwendbarkeit der Regelungen des RStV
II.	Anwendbarkeit des VersG im Falle virtueller Versammlungen
	1. Ausgestaltung der Versammlungsleitung
	2. Versammlungsverbot
	a) Mögliche Ermächtigungen
	b) Bekanntgabe des Versammlungsverbots
	c) Durchsetzung des Versammlungsverbots
	d) Kostentragungspflichten
	3. Versammlungsauflösung
III.	Anwendbarkeit der polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklausel
	1. Virtuelle Blockadeaktionen
	a) Verbotsverfügung
	b) Verpflichtung zur Löschung von Versammlungsankündigung
	und des Unterlassens der Weiterverbreitung von Schadsoftware

Inhaltsverzeichnis	XV
2. Shitstorm	
Teil 4: Zusammenfassung und Ergebnis in Thesen	249
Literaturverzeichnis	

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere Ansicht a. a. O. am angegebenen Ort

Abb. Abbildung
a. E. am Ende
a. F. alte Fassung
a. M. am Main
abgedr. abgedruckt
ABl. Amtsblatt
Abs. Absatz

AEPolG Arbeitskreis zum Entwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes

AfP Archiv für Presserecht

AG Amtsgericht

AK-GG Alternativkommentar zum Grundgesetz

AktG Aktiengesetz
Anm. Anmerkung(en)

AöR Archiv für öffentliches Recht

Art. Artikel

ASOG Bln Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin

Aufl. Auflage
ausf. ausführlich
Az. Aktenzeichen
BAnz Bundesanzeiger

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayPAG Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl Bayrische Verwaltungsblätter
BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BbgPolG Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land

Brandenburg

BbgStrG Brandenburgisches Straßengesetz

Bd. Band

Bearb. Bearbeiter(in)

Beck-OK Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS Beck-Rechtsprechungsreport
Begr. Begründer/Begründung
Bek. Bekanntmachung

ber. berichtigt

BerlStrG Berliner Straßengesetz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGHZ Bundesgerichtshof (in Zivilsachen)
BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

BremGebBeitrG Bemisches Gebühren- und Beitragsgesetz

BremLStrG Bremisches Landesstraßengesetz

BremPol Bremisches Polizeigesetz

bspw. beispielsweise

BT-Drs. Bundestagsdrucksache BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise
CR Computer und Recht
d. Verf. die Verfasserin
d.h. das heißt
ders derselbe

ders. derselbe dies. dieselbe(n)

DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift

Dok. Dokument

DÖV Die Öffentliche Verwaltung

DuD Datenschutz und Datensicherheit: Recht und Sicherheit in

Informationsverarbeitung und Kommunikation

DVBl Deutsche Verwaltungsblätter

E Entscheidung

ebd. ebenda

ECLI European Case Law Identifier

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR-E Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs für Menschen-

rechte

Einf. Einführung Einl. Einleitung

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

endg. endgültig etc. et cetera

EU Europäische Union

EuGRZ Zeitschrift für Europäische Grundrechte

EuR Europarecht

EUV Vertrag über die Europäische Union

f. folgend

F.A.S. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung

ff. folgende Fn. Fußnote

FPR Familie, Partnerschaft und Recht

FS Festschrift

FStrG Fernstraßengesetz des Bundes GA Goltdammers Archiv für Strafrecht gem. gemäß
GG Grundgesetz
GrCH Grundrechtecharta
grds. grundsätzlich

GV NRW Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen

GVBl Gesetz- und Verordnungsblatt GVOBl. Gesetzes- und Verordnungsblatt

h.M. herrschende Meinung HbgWG Hamburgisches Wegegesetz

Hdb. Handbuch

HEG Handbuch Europäische Grundrechte

HessStrG Hessisches Straßengesetz

HessVGH Hessischer Verwaltungsgerichtshof

HGR Handbuch der Grundrechte

HmbPolDVG Hamburgisches Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei

Hrsg. Herausgeber(in)
hrsgg. herausgegeben
Hs. Halbsatz

HSOG Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

HStR Handbuch des Staatsrechts

i.d.S. in diesem Sinne
i.e.S. im engeren Sinne
i.S.d. im Sinne des
i.V.m. in Verbindung mit

InKostVO Kostenverordnung für die innere Verwaltung des Landes Bremen

insb. insbesondere

IPbpR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

JA Juristische Arbeitsblätter JöR Jahrbuch des öffentlichen Rechts

JR Juristische Rundschau
JURA Juristische Ausbildung
JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung

K&R Kommunikation & Recht

Kap. Kapitel

KommJur Der Kommunaljurist

krit. kritisch KritJ Kritische Justiz LG Landgericht

LKV Landes- und Kommunalverwaltung LStrG RP Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz

LT-Drs. Landtags-Drucksachen

LVwG SH Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

MEPolG Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes

und der Länder i. d. F. des Beschlusses der Innenministerkonfe-

renz vom 25.11.1977

MIP Mitteilungen des Instituts für Parteienrecht und Parteien-

forschung

MMR MultiMedia und Recht MüKo Münchener Kommentar Νn Nomen nominandum Nachbem. Nachbemerkung(en)

NdsSOG Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit

und Ordnung

NdsVB1 Niedersächsische Verwaltungsblätter

NF Neue Fassung

Neue Juristische Wochenschrift NJW

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport

Nummer Nr

NRW Nordrhein Westfalen

NStZ. Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport

NVersG Niedersächsisches Versammlungsgesetz NVw7 Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport

NWVB1 Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht NZ.A

NZA-RR Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht-Rechtsprechungsreport

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht NZG

oben genannte(n/r) 0.g.

OBG NRW Ordnungsbehördengesetz NRW

OECD Organisation for Economic Cooperation and Development

OLG Oberlandesgericht **OVG** Oberverwaltungsgericht

PartG Parteiengesetz PatG Patentgesetz

POG RP Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Landes Rhein-

land-Pfalz

PolG BaWii Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg PolG NRW Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Preußisches Allgemeines Landrecht **PrALR**

PreußGS Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

RDV Recht der Datenverarbeitung

Regierungsentwurf RegE

respektive resp. rev revisiert(e) RGB1 Reichsgesetzblatt

RGSt amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

in Strafsachen

Randnummer(n) Rn.

Rheinische Notar-Zeitschrift RNotZ

Rechtsprechung Rspr. **RStV**

Rundfunkstaatsvertrag

S Seite s.o. siehe oben

SächsPolGSächsisches PolizeigesetzSächsStrGSächsisches StraßengesetzSächsVersGSächsisches Versammlungsgesetz

Slg. Sammlung

SOG LSA Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes

Sachsen-Anhalt

SOGMV Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklen-

burg-Vorpommern

SPolG Saarländisches Polizeigesetz st. Rspr. ständige Rechtsprechung

StrG BW Straßengesetz für Baden-Württemberg
StrG LSA Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

StrG SL Straßengesetz Schleswig-Holstein

StrWG Straßen- und Wegegesetz

StrWG MV Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern StrWG SH Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein

StVO Straßenverkehrsordnung TA Technische Anleitung

Tab. Tabelle

taz die Tageszeitung

TelemedienzustG NRW Telemedienzuständigkeitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ThürPAG Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei

ThürStrG Thüringisches Straßengesetz

TMG Telemediengesetz

u. und

u. a. unter anderem/unter anderen

UFITA Archiv für Urheber-, Film, Funk-, und Theaterrecht

UN United Nations (Vereinte Nationen)

UNESCO Organisation der UNO für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Urt. Urteil v. von/vom

VBIBW Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg

VersFG SH Versammlungsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig Holstein

VersG Versammlungsgesetz (des Bundes) VersG Bln Versammlungsgesetz des Landes Berlin

VersG LSA Versammlungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

VerwArch Verwaltungsarchiv VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche
VO Verordnung
Vor./Vorb. Vorbemerkung(en)

vs. versus

VSG NRW Verfassungsschutzgesetz NRW

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechts-

lehrer

VwV StVO Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung

VwVG NRW Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW

XXII Abkürzungsverzeichnis

WHG Wasserhaushaltsgesetz WRV Weimarer Reichsverfassung

z.B. zum Beispiel z.T. zum Teil

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZBR Zeitschrift für Beamtenrecht

ZfaL Zeitschrift für angewandte Linguistik

Ziff. Ziffe

ZIS Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik

zit. zitiert

ZJS Zeitschrift für das Juristische Studium ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Markenrecht



A. Kommunikationsformen des Internetzeitalters und ihre (verfassungs-)rechtliche Relevanz

Jeder kennt sie, nahezu jeder nutzt sie: Die modernen Kommunikationsmedien haben seit dem Siegeszug der digitalen Revolution den gesellschaftlichen Alltag durchdrungen und sind aus ihm nicht mehr wegzudenken. Sie berühren nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft, allen voran die Grundfesten sozialen Miteinanders – nämlich die Art und Weise, wie wir miteinander kommunizieren und gemeinsam agieren. Das Internet und auf diesem basierende mobile Technologien bieten neue Möglichkeiten zu kommunikativem Austausch und kollaborativem Handeln. Diese Möglichkeiten haben im Wesentlichen zu einer zweigleisigen Entwicklung geführt. Zum einen wird das Internet zur Organisation und Ankündigung von Veranstaltungen und Aktionen jeder Art genutzt. Diese Form der Internetnutzung wirkt extern über den virtuellen Raum hinaus in den physischen hinein. Dabei ist nicht nur die Planung tradierter Formen der Kommunikation vom technischen Wandel betroffen. Unmittelbarkeit und Geschwindigkeit internetbasierter Kommunikation haben auch zu ganz neuen, rein virtuellen Kommunikationsformen geführt.

Diese historisch gesehen immer noch jungen Entwicklungen werfen eine Vielzahl verfassungs- und einfachrechtlicher Fragen auf. Mit dem "virtuellen Raum" wurde unzweifelhaft neuer Raum zur Verwirklichung grundrechtlicher Freiheiten gewonnen. Gleichermaßen hat die Digitalisierung auch zu veränderten Grundrechtsgefährdungslagen geführt. Mit der vorliegenden Arbeit sollen Möglichkeiten der Ausübung kommunikativer Freiheiten im Rahmen ausgewählter Kommunikationsformen des Internetzeitalters aufgezeigt und Maßstäbe zur Vornahme eines verhältnismäßigen Ausgleichs mit kollidierenden Interessen entwickelt werden. Zu den hybridartigen Kommunikationsformen des Internetzeitalters, die in virtuellen Räumen Ursprung und Gestaltung finden und sich sodann in der physisch-realen Welt konstituieren, gehören sog. Flashmobs, Smartmobs und Facebook-Partys. Ganz auf die körperliche Zusammenkunft mehrerer Personen verzichten die Kommunikationsformen des virtuellen Raums. Hierzu gehören virtuelle Blockadeaktionen, virtuelle Zusammenkünfte zu Kommunikationszwecken und Shitstorms. Folgend soll ein erster, beispiel-

haft einleitender Blick auf die themengebenden Phänomene gelenkt werden, um sodann die einzelnen sich stellenden (verfassungs-)rechtlichen Probleme zu beleuchten.

I. Kommunikationsformen des urbanen Raums: Flashmobs, Smartmobs und Facebook-Partys

Flash- und Smartmobs sind rudimentär geplante Zusammenkünfte im öffentlichen Raum. Die Grenzen beider Erscheinungsformen sind fließend. *Flashmobs* haben vorwiegend "Eventcharakter", können aber auch künstlerisch motiviert sein. So gab sich in der ersten als Flashmob bezeichneten Aktion des Journalisten Bill Wasik im Jahr 2003 eine mehrere hundert Teilnehmer umfassende Gruppe als spirituelle Gemeinschaft aus, die in einem New Yorker Kaufhaus zur Überraschung von Verkäufern und Kunden vorgab, einen "Liebesteppich" kaufen zu wollen.¹ Aufgrund umfangreicher Berichterstattung und positiver Resonanz in den Medien, vor allem im Internet, hat das Phänomen Flashmob schnell begeisterte Nachahmer gefunden.² Im Laufe der folgenden Jahre hat es sich als gesellschaftliches Moment etabliert und ist regelmäßig vornehmlich auf hochfrequentierten Orten in denkbar unterschiedlichsten Gestaltungen und Formen zu beobachten.³ So kommt es regelmäßig etwa zu Kissenschlachten auf öffentlichen Plätzen, Massenbestellungen in Fastfood-Restaurants, Gesangsund Musikdarbietungen oder Tanzchoreografien.⁴

Smartmobs zeichnen sich demgegenüber durch politische und soziokritische Intentionen aus und stellen als solche neue Formen des gesellschaftlichen Protestes dar.⁵ So stellten sich beispielsweise Teilnehmer sog. "Die-ins" inmitten belebter Plätze auf Kommando tot und versperrten mit ihren reglosen Körpern unbeteiligten Passanten den Weg, um so gegen die geplante Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke zu demonstrieren.⁶ Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel wurde bereits Ziel eines Smartmobs. Bei einem Wahlkampfauftritt 2009

¹ Vgl. auch die detaillierte Beschreibung des Projektes und die weiteren in dessen Rahmen durchgeführten Flashmobs durch den Initiator *Wasik*, Harper's Magazine 312 (März 2006), 56 (57 ff.); *ders.*, And then there's this: how stories live and die in viral culture, 2009, S. 5 ff. und auf dem Online-Blog von *Wasik* abrufbar unter http://billwasik.com/post/104403795/the-mob-project (zuletzt aufgerufen am 25.05.2017).

² Weitere Beispiele finden sich bei *Knöfel*, Der Spiegel vom 01.09.2003, Nr. 36, S. 160 f.

³ Vgl. hierzu etwa *Jochem*, Performance 2.0, S. 57 f.; *Bauer*, Jugendkulturelle Szenen als Trendphänomene, S. 82 ff. (83).

⁴ Weitere Beispiele finden sich bei *Jochem*, Performance 2.0, S. 17 f.

⁵ Stalberg, KommJur 2013, 169 (170); Neumann, NVwZ 2011, 1171 (1172).

⁶ Jochem, Performance 2.0, S. 57 f.

klatschten und jubelten Teilnehmer immer wieder an unpassenden Stellen ihrer Rede, um sie auf diese Weise medienwirksam zu kritisieren.⁷ Schließlich wird im Rahmen aktuell besonders populärer "Carrotmobs" das Prinzip des Boykotts in sein Gegenteil verkehrt, indem umweltfreundliche Geschäfte massenhaft besucht und leer gekauft werden. Hierdurch soll nachhaltiges bzw. umweltbewusstes Marktverhalten der Ladenbetreiber öffentlichkeitswirksam belohnt werden.⁸ Smartmobs werden aber auch im umgekehrten Sinn von Gewerkschaften im Rahmen des Arbeitskampfes als Streikmittel verwendet, indem etwa durch massenhaftes Einkaufen von Centartikeln oder "spontanem" Stehenlassen von Großeinkäufen im Kassenbereich aktiv in den ordnungsgemäßen Betriebsablauf eingegriffen wird.⁹

Bei Facebook-Partys geht es hingegen um Veranstaltungen, zu denen über ein soziales Netzwerk eingeladen werden soll, wobei die "Einladungen" dabei bewusst oder unbewusst an eine breite Öffentlichkeit gerichtet werden. Dies kann dazu führen, dass auch zu privaten Veranstaltungen hunderte "ungeladene Gäste" erscheinen, die sich nur durch den Einsatz von Ordnungskräften wieder unter Kontrolle bringen lassen. 10 Wie gravierend die Konsequenzen eines falsch gesetzten Mausklicks sein können, zeigt der medial wohl bekannteste Fall "Thessa": 2011 hatte ein minderjähriges Mädchen eine private Geburtstagsfeier organisieren wollen, die durch ein leichtes Versehen in eine Massenveranstaltung ausartete. Nachdem sie auf ihrem Facebook-Profil die Einladung zu ihrer Geburtstagsparty veröffentlicht hatte, haben 15.000 Personen binnen kürzester Zeit ihren Besuch angekündigt. Trotz unverzüglicher Absage der Veranstaltung nach Bemerken des Fehlers erschienen 1.600 ungeladene Gäste am Elternhaus und in der Nachbarschaft der Jugendlichen. Zur Bewältigung der Situation bedurfte es eines Großeinsatzes der örtlichen Polizeibehörde. 11 Aber auch Facebook-Partys, die bewusst als öffentliche Veranstaltungen geplant werden, führen regelmäßig zu hohen Sach- und Personenschäden: Der öffentlichen Einladung eines Jugendlichen zum Sylter Badestrand Westerland folgten etwa 5.000

⁷ Klatt, INDES 3/2012, 31 (31) m. w. N. Gar nicht erst zu Wort kam der damalige Verteidigungsminister Thomas de Maizière vor lauter Jubel bei einer Veranstaltung an der Berliner Humboldt-Universität, vgl. hierzu *Sator*, Rhein-Zeitung vom 12.04.2013, S. 4.

⁸ *Oberhuber*, F.A.S. vom 14.02.2010, Nr. 6, S. 42; *Albrod*, Welt am Sonntag vom 04.12.2011, Nr. 49, S. 16; *Fichter*, Zeit Wissen vom 15.03.2011, S. 82; *Kaufmann*, Welt kompakt Nr. 112 vom 29.05.2012, S. 16.

⁹ Vgl. hierzu aus der umfangreichen medialen Berichterstattung statt vieler *Bergt*, taz Berlin lokal vom 29.09.2008, S. 22.

¹⁰ Levin/Schwarz, DVBI 2012, 10.

¹¹ Supp, Der Spiegel Nr. 30 vom 25.07.2011, S. 55. Ausführliche Darstellungen weiterer eskalierter Facebook-Partys und ihre Folgen m. w. N. finden sich auf http://de.wikipedia.org/wiki/Facebookparty#Facebook-Partys, (zuletzt aufgerufen am 25.05.2017).

"Gäste". Für die von der Gemeinde übernommene Bereitstellung von Sanitäranlagen und Mülleimern sowie für den Einsatz von Polizeibeamten, Rettungsschwimmern und Sanitätern fielen Kosten in Höhe von mehr als $20.000 \in$ an. ¹² Eine weitere Facebook-Party in der Münchener S-Bahn führte zu 50 teils stark beschädigten Zügen und einem Gesamtschaden in Höhe von $230.000 \in$. ¹³

Die durch das Internet geschaffenen Kommunikationsmöglichkeiten stellen damit eine zweiseitige Medaille dar. Auf der einen Seite werden vor allem Flash- und Smartmobs als kreative, wenn nicht gar künstlerische, das Stadtbild bereichernde Aktionen begrüßt und auch von unbeteiligten Dritten als Erlebnis bewertet.¹⁴ Smartmobs können darüber hinaus ein wichtiges Element gesellschaftlicher Meinungsbildungsprozesse darstellen. In diesem Zusammenhang muss die seit der "Love-Parade-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2001 auf Eis gelegte Frage wiederbelebt werden, ob und inwieweit eventartige Zusammenkünfte vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst werden. Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht seinerzeit mit dem grundlegenden Problem der möglichen Versammlungsqualität von Event-Veranstaltungen auseinandergesetzt und entsprechende Maßgaben zur Abgrenzung von Versammlung und Ansammlung entwickelt. Durch den zunehmenden Einfluss des Internets auf identitätsstiftende Prozesse des Einzelnen stellt sich jedoch die Frage, ob die dort aufgestellten Kriterien weiterhin Gültigkeit haben oder – der Wandlung des gesellschaftlichen Verständnisses individueller Freiheit - entsprechend, einer Anpassung bedürfen. Angesichts der Vielfalt und Kreativität der neuen Ausdrucksformen, sind diese ferner mit Blick auf die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, sowie der Meinungs- und Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG zu beleuchten. Schließlich könnten neue Ausdrucksformen, soweit sie zum Arbeitskampf eingesetzt werden, dem Schutzbereich der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG unterfallen.

Die *Kehrseite* dieser Medaille stellen besondere Herausforderungen für die Ordnungsbehörden dar. Besondere Schwierigkeiten im Umgang mit den Kommunikationsformen des Internetzeitalters stellen sich zunächst durch die dezentrale Informationsverbreitung über moderne Kommunikationsmittel.¹⁵ Einmal ins Internet eingestellt, können dessen kurze Informationswege zu einem kaum beherrschbaren Informationsfluss führen, der sich schlussendlich in nicht mehr kontrollierbaren Massenveranstaltungen konkretisieren kann. Mithilfe des Internets können Zusammenkünfte binnen so kurzer Zeit koordiniert werden,

¹² Deutsche Presse-Agentur, DIE WELT, 15.06.2009, Nr. 136, S. 36.

¹³ Deutsche Presse-Agentur, Bayerische Rundschau vom 12.12.2011, S. 3; dies., Welt kompakt München Nr. 249 vom 22.12.2011 S. 15.

¹⁴ Stalberg, KommJur 2013, 169 (169).

¹⁵ A.A. Lenski, VerwArch 2012, 539 (541).

dass eine angemessene Reaktion auf Seiten der Behörden nicht mehr möglich ist. Verstärkt wird dieser "Überraschungseffekt" durch die zumeist fehlende Anmeldung der Veranstaltungen bei den zuständigen Ordnungsbehörden. Diese Präventionshindernisse werden von Defiziten in repressiver Hinsicht flankiert: Zum einen zeichnet sich die moderne Internetkommunikation durch eine enorme Verästelung der Kanäle aus. Dadurch wird der Ursprung einer sich rasch verbreitenden Information verschleiert. Zum anderen begünstigt die internetgestützte Kommunikation weitgehend Anonymisierungsprozesse, die in sicherheitsrechtlich relevanten Fällen die Identifikation und Adressierung von Verantwortlichen erschweren kann. 16 Dem lässt sich auch nicht pauschal gegenüberstellen, dass sich der Informationsvorsprung der Teilnehmer vor den Behörden durch einen öffentlich zugänglichen und damit auch für Sicherheitskräfte und Ordnungsbehörden sichtbaren Informationsfluss wieder auflöse. 17 Zusammengefasst bedeutet die virtuelle Planung physischer Zusammenkünfte für Behörden eine verkürzte Reaktionszeit zur Bewältigung von Gefahren, die im Vorfeld mangels Erkennbarkeit der Größenordnung nur schwerlich abschätzbar sind. 18

Wie die Fragen nach wirksamer (und zulässiger) Gefahrenabwehr, angefangen mit der Frage nach dem jeweils anwendbaren Rechtsregime, in diesem Zusammenhang zu beantworten sind, hängt freilich wesentlich von den Ergebnissen des verfassungsrechtlichen Teils ab. Ausgehend vom Grundsatz der Polizeifestigkeit der Versammlungsfreiheit muss mithin zunächst für diejenigen Kommunikationsformen, die nach den Ergebnissen des verfassungsrechtlichen Teils Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG darstellen, die Anwendbarkeit des Versammlungsrechts geprüft werden. Sollte diese bejaht werden, stellt sich im Rahmen des versammlungsrechtlichen Maßnahmenregimes schwerpunktmäßig die Frage nach der Auflösbarkeit einer nicht angemeldeten sowie leiterlosen Versammlung. Für alle übrigen physischen Kommunikations-

¹⁶ Lenski, VerwArch 2012, 539 (541), die dies jedenfalls bzgl. der Initiatoren annimmt.

¹⁷ So aber *Lenski*, VerwArch 2012, 539 (541 f.), die auf die aufgrund der bestehenden Netzöffentlichkeit frei zugänglichen Informationsplattformen rekurriert. Die Annahme mag zwar grds. zutreffend sein, sie greift jedoch zu kurz bei Zusammenkünften, die über mehrere Plattformen organisiert werden und bei denen es ohne entsprechende Kenntnisse nicht möglich sein wird sämtliche Informationsflüsse nachzuvollziehen.

¹⁸ Vgl. zur im Anfangsstadium befindlichen Entwicklung von Bewältigungsstrategien vonseiten der Behörden die Empfehlungen zum Umgang mit Veranstaltungen, die über soziale Netzwerke initiiert werden (Facebook-Partys, Flashmobs etc.) des saarländischen Ministeriums für Inneres und Sport in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Ordnungspolizeien, dem Landespräsidium und der Fachhochschule für Verwaltung, das sich ansatzweise mit den Kommunikationsformen des urbanen Raums auseinanderzusetzen versucht, online abrufbar unter http://www.saarland.de/dokumente/res_innen/Party-Ratgeber. pdf, zuletzt besucht am 27.05.2017.